

L e s e f a s s u n g

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Trittau, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird, nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Trittau erlassen:

§1

Bürgervorsteher/Bürgervorsteherin

- (1) Der Bürgervorsteher/Die Bürgervorsteherin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgervorstehers/der Bürgervorsteherin erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei dem/der 1. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 30,00 € und bei dem/der 2. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 15,00 €.

§ 2

Stellvertreter/Stellvertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Dem Stellvertreter/Der Stellvertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für seine/ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertreten wird, 30,00 €.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €. Die stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder der stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €.

§ 4

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, sowie an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 38,00 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 23,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Die teilweise monatlich Pauschale wird gewährt in Höhe von 19,00 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 23,00 €. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.

§5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 €.

§ 6

Mitglieder von Beiräten

Die Mitglieder von Beiräten gemäß § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird. Die teilweise monatlich Pauschale wird gewährt in Höhe von 15,00 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 23,00 €.

§ 7

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen, ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen, Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1. genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

- (2) Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen, ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen, Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen, ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen, Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangene Arbeitsverdienste aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 7 oder einer Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, Ehrenbeamtinnen, ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen, Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern, der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§9

Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer/Die Gemeindeführerin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen, Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträgern abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 35,00 €.

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.12.2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2009, außer Kraft.

Trittau, den 17. Dezember 2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister